

Nachrichten

für die Oberamtsbezirke

Calw und Neuenbürg

Nro. 67.

Samstag 25. August

1849.

Ämtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Die Ortsvorsteher werden hiemit auf die Artikel 63 bis 67 und 271 des im Regierungsblatte vom 23. d. M. enthaltenen Gesetzes über das Verfahren in Strafsachen, welche vor die Schwurgerichtshöfe gehören, und deren ungesäumte Befolgung aufmerksam gemacht.

Calw, 24. August 1849.

K. Oberamtsgericht.
Ebensperger.

Calw.

Da nach einem Ministerialerlaß vom 20. d. M. die Verordnung der K. belgischen Regierung hinsichtlich der Auswanderer, welche ihren Weg über das Königreich Belgien nehmen, statt mit dem 15. August erst mit dem 1. April 1850 in Kraft treten soll: so werden die Ortsvorsteher hievon unter Beziehung auf die oberamtliche Bekanntmachung im Wochenblatt Nro. 60 zur Bekanntmachung in ihren Gemeinden in Kenntniß gesetzt.

Den 24. August 1849.

K. Oberamt.

Akt. B. Eisenbach,
A. B.

Calw.

(Wahl von 14 Mitgliedern des Stadtrathskollegiums betreffend).

Unter Beziehung auf das Gesetz vom 6. Juli 1849, und auf das Wochenblatt vom 8. August 1849 wird hiemit verkündet, daß die Wahlhandlung am

Montag den 3. Sept. d. J.

Vormittags 8 Uhr

beginnen und am

Dienstag den 4. Sept. d. J.

Mittags 12 Uhr

geschlossen werden wird. In die einzelnen Häuser werden noch gedruckte Zettel, welche die Art der Wahl, die Berechtigung dazu und Anderes enthält, was zur Belehrung dient, gesendet werden. Würde Jemand hiebei übergangen werden, so sind auf dem Rathhaus dergleichen gedruckte Aufforderungen zu haben. Ebenfalls ist von heute an die Wählerliste zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Einwendungen dagegen können bis zum 31. August Abends 6 Uhr vorgebracht werden.

Den 22. August 1849.

Stadtschultheißenamt.
Schuldt.

Deckenpfronn.

Aus der Ganntmasse des Rathhaus Eüßer, Bierbrauers dahier, wird oberamtgerichtlicher Weisung zu Folge, am Freitag den 14. September d. J.

Morgens 7 Uhr

im öffentlichen Aufstreich verkauft:

Eine zweistöckige Wohnsung mit Stallung und gewölbtem Keller, eingerichteter Bier- und Branntweinbrennerei, nebst 29 Rth. 5/2 Garten &c. Angekauft zu 1300 fl.

Liebhaber, auswärtige mit beglaubigten Vermögenszeugnissen versehen, wollen sich an gedachtem Tag und Stunde auf dem Rathhaus dahier einfinden.

Den 21. August 1849.

Gemeinderath.

Aus Auftrag:

Rathschreiber Mammel.

Magold.

(Langholzverkauf).

Die hiesige Stadtgemeinde beabsichtigt, im hiesigen Stadtwald Katzensteig

200 Stämme Langholz vom 80r abwärts, 10 bis 15 Zoll im Durchmesser, von ganz sauberer Qualität,

im Aufstreich gegen baare Bezahlung zu verkaufen.

Die Verkaufsverhandlung findet am Dienstag den 28. d. M.,

Morgens 9 Uhr

im Walde selbst, bei ungünstiger Witterung auf hiesigem Rathhause statt, wozu man die Liebhaber mit dem Bemerkten einladet, daß das Holz, welches noch aufrecht steht, täglich eingeschauen werden kann, indem das Waldschutzpersonal beauftragt ist, solches auf Verlangen des Kaufslustigen vorzuzeigen.

Den 13. August 1849.

Stadtschultheißenamt.
Engel.

Liebelberg.

(Holzverkauf).

Die Gemeinde verkauft in dem Gemeindewald

16 Rth. birkenes Scheiterholz, um baare Bezahlung. Bemerkt wird, daß das Holz in halben Rth. aufgelastert, und ein gutes Meß hält, ist nahe an dem Ort, und hat einen guten Weg zum abführen. Der Verkaufstag ist am

10. September d. J.

Vormittags 8 Uhr.

Die Zusammenkunft ist auf dem Rathhaus dahier.

Den 21. August 1849.

Waldmeister Rau.

C a l w.

(Bekanntmachung, die Wahl von 14 Gliedern des Gemeinderaths dahier betreffend).

Das Gesetz vom 6. Juli 1849 Reg. Bl. No. 38 betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen der Gemeinde-Ordnung bestimmt, daß zur Einführung derselben der ganze Gemeinderath — mit Ausschluß jedoch des Stadtschultheißen — neu zu wählen sei. Zu dieser neuen Wahl werden hiemit die wahlfähigen Glieder der Gemeinde Calw, aufgefordert, indem man denselben folgende Mittheilungen zu ihrer Nachachtung beifügt:

- 1) Das Recht, zu wählen und gewählt zu werden, haben alle diejenigen volljährigen oder für volljährig erklärten Gemeindegengenossen, welche in dem Gemeindebezirk ihren Wohnsitz haben und irgend eine Steuer an die Gemeindefasse zahlen, also nicht bloß Bürger, sondern auch Pächter und neben beiden auch diejenigen — andern Gemeinden des Landes angehörigen württembergischen Staatsbürger, welche hier wohnen und seit den drei dem Wahltermin vorangegangenen Rechnungsjahren, also seit 1. Juli 1846 ununterbrochen nicht nur Wohnsteuer, sondern auch aus einem der Besteuerung dieser Gemeinde unterworfenen Vermögen oder Einkommen Steuer entrichten, also Grund-, Gebäude-, Gewerbe-Steuer, beziehungsweise Kapital- u. Einkommens-Steuer, zahlen.
- 2) Wird ein Nichtbürger gewählt und nimmt er die Wahl an, so tritt er von selbst in das Gemeindebürgerrecht gegen Entrichtung der bestehenden Aufnahme-Gebühr ein.
- 3) Ausgeschlossen von dem gemeindebürgerlichen Wahl- und Wählbarkeitsrechte sind:
 - a) Personen, welche unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen;
 - b) Solche, welche im laufenden oder vorangegangenen Rechnungsjahre (der Fall eines vorübergehenden unverschuldeten Unglücks, z. B. einer Krankheit, ausgenommen) aus einer öffentlichen Kasse Beiträge zu ihrem oder ihrer Familie Unterhalt empfangen haben, oder zur Zeit der Wahl empfangen;
 - c) Diejenigen, gegen welche ein Sanctionsverfahren gerichtlich eröffnet ist, während der Dauer des Sanctionsverfahrens;
 - d) Diejenigen, welchen durch gerichtliches Urtheil die gemeindebürgerlichen Wahl- und Wählbarkeitsrechte als Strafe entzogen sind.

Uebrigens bestimmt das Gesetz, daß von dem Eintritt in den Gemeinderath diejenigen ausgeschlossen seien, welche mit dem Vorstand oder einem anderen Mitglied des Gemeinderaths im ersten oder zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind. Demnach können Vater und Sohn, Schwiegervater und Tochtermann, Großschwiegervater und Chemann der Enkelin, Brüder und Schwäger nicht neben einander im Gemeinderath sitzen, wohl aber die Chemannen zweier und mehrerer Schwestern und alle entferntere Verwandte.

- 4) Die Mitglieder des Gemeinderaths werden auf 6 Jahre gewählt. Je nach 2 Jahren tritt ein Drittel aus (nach dem Loos) und wird durch eine neue Wahl ersetzt, wobei übrigens die Austretenden wieder gewählt werden können, so wie auch die bisherigen Mitglieder des Stadtraths in den neuen wählbar sind.
- 5) Die nächste Wahl begreift, da künftig immer im Monat Dezember gewählt werden wird, die Zeit bis Dezember 1855 beziehungsweise 1851 und 1853.
- 6) Die Abstimmung geschieht geheim. Jeder Wähler hat persönlich einen Stimmzettel in die Wahlurne niederzulegen, auf welchem die Gewählten genau bezeichnet sind.
- 7) Da das hiesige Gemeinderaths-Kollegium ohne den Ortsvorsteher aus 14 Gliedern besteht, so hat jeder Wähler auf seinen Stimmzettel 14 Männer zu setzen, und diesen am

Montag den 3. September 1849

Vormittags von 8 bis 12,

Nachmittags von 2 bis 6 Uhr und am

Dienstag den 4. September 1849

Vormittags von 8 bis 12 Uhr

auf dem Rathhaus vor der Wahlkommission in die Urne zu legen. Um 12 Uhr am 4. September wird die Wahlhandlung geschlossen.

- 8) Ueber alle hiesigen wahlfähigen Männer ist ein namentliches Verzeichniß — Wählerliste abgefaßt und auf dem Rathhaus zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Einsprachen gegen diese Wählerliste können von jetzt an bis zum 31. August d. J. Abends 6 Uhr bei dem Gemeinderath vorgebracht werden. Die Versäumniß dieser Frist zieht für den — in die Wählerliste nicht Aufgenommenen den Verlust des Stimmrechts für die gegenwärtige Wahlhandlung nach sich, wenn nicht ein offenkundiges Versehen Statt gefunden hat.

Gegenwärtige Aufforderung schließt der Unterzeichnete mit der Bitte an alle Wähler, daß sie wohl bedenken möchten, von welcher hoher Bedeutung die Handlung ist, zu welcher sie berufen sind. Das Gemeinderaths-Kollegium, welches vollständig erneuert werden sollte, verwaltet die Angelegenheiten der Gemeinde und die Art dieser Verwaltung ist in vielen Fällen von dem größten Einfluß auf die Wohlfarth der Stadt in der Gegenwart und Zukunft. Darum ist es heilige Pflicht, daß in dieses Kollegium nur Männer berufen werden, welche mit einem unabhängigen selbstständigen Charakter, mit einem aufrichtigen Sinne für Ordnung und Recht auch diejeni-

gen weitem Eigenschaften verbinden

len.

Den 23. August 1849.

Der Ausschuss
des Gewerbevereins.
**Prämie auf die Einführung
des Doppelwebstuhls von
Daniel Schwarz in Schlen-
singen.**

Um die gerühmten Vortheile, welche der patentirte Schwarz'sche Doppelwebstuhl, bei welchem die Schützen durch die Treischmel bewegt werden, besonders für die Glattweberci gewährt, den Webern des Landes leichter zugänglich zu machen, hat die K. Zentralstelle für Gewerbe und Handel sich die Ermächtigung erwirkt, fünfzig selbstständig arbeitenden Handwebern des Landes, welche sich vom 1. Juli 1849 bis 30. Juni 1850 einen Schwarz'schen Doppelwebstuhl anschaffen und darauf arbeiten, eine Prämie von fünfzehn Gulden auszubezahlen.

Diese Webstühle können direct von dem Erfinder Daniel Schwarz in Schlenksingen in der K. preussischen Provinz Sachsen oder von dem Hrn. G. Meebold in Heidenheim an der Brenz, der sich mit dem Patentträger hierüber verständigt hat, bezogen werden. Ein von dem Erfinder selbst bezogener Musterstuhl ist bei Hrn. Meebold aufgestellt und wird daselbst auf Verlangen zur Vergleichung vorgezeigt.

Den Preis eines Stuhles hat Hr. Meebold auf 65 fl. festgesetzt, woran ein Käufer, wenn ihm die oben erwähnte Prämie zu Theil wird, noch 50 fl. zu bezahlen hat, während ein Stuhl bei dem Erfinder, loco Berlin, sammt Verpackung auf 153 fl. kommt. — Der Erfinder selbst hat die bei Hrn. Meebold gefertigten Stühle auch im Ausland empfohlen.

Als Leistung des Doppelwebstuhls bemerken wir, daß auf demselben in 12 Arbeitsstunden 55 württembergische Ellen $\frac{1}{8}$ breite Messel (schwerer Rattum) von geschlichteter Kette No. 20, und von No. 20, Einlag a 64 Faden auf den Zoll, in reiner glatter Waare fertig werden sollen, während auf dem ordinären Handstuhl in der gleichen Arbeitszeit von gleicher Waare nur 18 — 19 württembergischen Ellen zu fertigen sind, auch 2 mechanische Web-

stühle höchstens 46 württembergische Ellen liefern.

Hr. G. Meebold, der in verdienstlicher Weise in dieser Sache vorangegangen ist, hat sich bereit erklärt, seine Erfahrungen über den fraglichen Webstuhl ebenfalls ohne Rückhalt mitzutheilen.

Diesenigen Weber, welche Lust haben, der ausgesetzten Prämie theilhaftig zu werden, haben sich binnen 2 Monaten bei der K. Zentralstelle für Gewerbe und Handel zu melden, welche die Zuteilung dieser Webstühle in der Art vornehmen wird, daß sich dieselben soviel wie möglich gleichmäßig im Lande verbreiten. Die Gewerbevereine werden aufgefordert, die Weber ihres Bezirkes auf diesen Gegenstand aufmerksam zu machen.

Stuttgart, 30. Juli 1849.

**Zentralstelle für
Gewerbe und Handel.**

* Ernst Mühl. *

* Die Wirthschaft zum Anker *
* dahier, welche ich käuflich an *
* mich gebracht habe, werde ich *
* morgenden Sonntag eröffnen *
* und bitte daher das geehrte *
* Publikum um zahlreichen Be- *
* such. Für gute und billige Be- *
* diemung ist gesorgt. *

* Gottlieb Weis. *

* Calw. *

Der Unterzeichnete hat sein bisheriges Logis verlassen und wohnt nun bei Herrn Sattler Wagner beim Hirsch.
Dreher Ditzg.

Calw. Nächsten Sonntag sowie die ganze Woche über sind frische Laugenbretzel zu haben bei

Jakob Haydt,
in der Rönneingasse.

Calw.

Mein oberes Logis ist noch zu vermieten und kann sogleich oder später bezogen werden.

Biebrauer u. Beck Schneider
in der Ledergasse.

Calw.

1 Faß in Eisen gebunden von 4 Eimer, 3 Zmi, 1 dto. 1 Eimer 15 Zmi, 1 dto. 3 Zmi; hat im Auftrag

zu verkaufen

Weismeyer Kümmerle.

Calw.

Predigen wird am 12. Sonntag nach Trinitatis: Kübel.

Calw.

Ein halber Morgen Baufeld auf dem Hof wird zu pachten gesucht. Von wem? sagt Ausgeber dieß.

Calw.

Für die mir bei dem Tode meiner geliebten Tochter bezeugte Theilnahme so wie bei der Beerdigung derselben erzeigte Liebe, sage ich Allen innigen, tiefgerührten Dank

Auguste Wagner,
geborene Sall.

Calw.

Bei der großen Wichtigkeit der bevorstehenden Wahlen in den Stadtrath und Bürger-Ausschuß fordern die Unterzeichneten im Namen einer größern Anzahl Wahlmänner ihre Mitwähler auf, nächsten

Montag den 27. d. M.

Abends 7 Uhr

im Gasthof zum Waldhorn

sich zu versammeln, um sich über die Personen der zu Wählenden möglichst zu vereinigen.

Dr. Müller. E. L. Wagner.
Hr. Schumm. Helber. Redt.

Calw.

Im letzten Wochenblatt findet sich Theodor Feldweg veranlaßt, das Publikum vor Namensverwechslungen zu warnen; obgleich mir keine solche zu meinem Nutzen bekannt sind, finde ich mich ebenfalls veranlaßt, ein auswärtiges Publikum (das hiesige weiß es) aufmerksam zu machen, daß ich zwar nicht die Ehre habe, mich eines Bruders als Straßeninspektor rühmen zu können, sondern mein Bruder ist ein Glaschner, Johann Georg Feldweg und derselbe Vater des Theodor Feldweg.

Zugleich bitte ich alle diejenigen, welche mich mit ihrem Zutrauen beehren, meine Adresse genau zu machen.

Karl Feldweg, Glaschner,
im Biergäßle.

Redakteur: Gustav Rivinius.

Druck und Verlag der Rivinius'schen Buchdruckerei in Calw.